

## Arbeitsblatt 2

**Fall ZR 374.** <sup>1</sup>G ist Alleingesellschafter und Gesch ftsf hrer der C GmbH. S ist Steuerberater der C GmbH. Im Februar 2006 findet anl sslich der Vorlage der von S gefertigten Bilanz f r 2004 ein Gespr ch zwischen S und G statt, in dem es um die Frage einer m glichen Insolvenz der C GmbH geht. S meint, diese Gefahr bestehe nicht. Daraufhin leistet G in den folgenden Wochen f r die GmbH Zahlungen in H he von €270.000,- an verschiedene Gl ubiger. Im Juni 2006 legt S die Bilanz f r 2005 vor. G erkennt, dass die C GmbH schon seit geraumer Zeit  berschuldet ist, und stellt Insolvenzantrag. Der Insolvenzverwalter fordert von G Ersatz der f r die GmbH geleisteten Zahlungen aus § 64 GmbHG. Kann K von S Regress fordern.

**Fall ZR 375.** K will von V ein Haus kaufen. Am 24. November 2006 l sst sie daher ein notarielles Kaufangebot zum Preis von 130.000,- beurkunden. In dem Angebot ist ein Ausschluss der Sachm ngelhaftung vorgesehen. Au erdem ist festgehalten, dass das Angebot f r K vier Wochen unwiderruflich ist. Am 3. Dezember besichtigt K das Kaufobjekt (erneut) und stellt dabei Feuchtigkeitsch den fest. Das Angebot wird vom Notar per Fax am 14. Dezember 2006 an V  bermittelt. Am 27. Dezember nimmt V, der inzwischen ebenfalls von den Feuchtigkeitsch den erfahren hat, das Angebot an. K, die das Geb ude nach kurzer Zeit weiterverkauft hat, verlangt von V Ersatz der Schadensbeseitigungskosten in H he von €35.000,-.

**Fall ZR 376.** Die Stra en der Gemeinde G werden durch  l, das aus einem Omnibus des O ausl uft, verunreinigt. Daraufhin beauftragt die G das Stra enreinigungsunternehmen S mit der Reinigung der Stra e. In dem von S vorgelegten Formularvertrag, der auf private Auftraggeber zugeschnitten ist, erkl rt G als Auftraggeberin, sie habe eine Stra enverunreinigung verursacht und beauftrage S mit der Beseitigung. Sie sei sich bewusst, dass der Auftrag zu einer Zur ckstufung in der Haftpflichtversicherung f hren k nne. S verlangt von O die  bernahme der Kosten in H he von €1.500,-.

Vgl. §§ 17 Abs. 3, 40 Abs. 2 StrG RLP.

**Fall ZR 377.** K wird Mitglied eines „Schenkendes“. Dieser ist ein Schneeballsystem: Zwischen den Mitgliedern ist vereinbart, dass die Angeh rigen des  u eren Kreises den Gr ndern, welche die sog. Pole Position einnehmen, bestimmte Geldbetr ge schenken. Danach scheiden die Mitglieder auf der Pole Position aus dem System aus und die Angeh rigen des  u eren Kreises r cken in die Pole Position ein, in der Hoffnung, von neu geworbenen Mitgliedern des  u eren Kreises wiederum Schenkungen zu erhalten. K  bergibt an B, die in die Organisation des Systems eingebunden ist, den Betrag von €5.000,-, den B an bestimmte Mitglieder auf der Pole Position, E1 und E2, weiterleiten soll, was B auch tut. K r ckt in die Pole Position ein, erh lt aber keinerlei Zahlungen. Er verlangt von B, E1 und E2 die R ckzahlung des Geldes.

**Fall ZR 378.** M und F errichten im Jahr 1987 ein gemeinsames Testament. Danach soll der Erstversterbende von beiden von dem  berlebenden Ehepartner beerbt werden. Nach dessen Tod sollen das oder die gemeinsamen Enkelkinder erben. Au erdem ist vorgesehen, dass der Letztversterbende nach dem Tod des Erstversterbenden neu  ber seine Beerbung entscheiden kann, soweit er dabei nur Abk mmlinge von M und F bedenkt. Daraufhin verzichtet T, die gemeinsame Tochter von M und F, formgerecht mit Wirkung f r sich, aber nicht f r ihre Abk mmlinge auf ihr gesetzliches Erbrecht und ihren Pflichtteil. Nach dem Tod der F bestimmt M die T zu seiner Alleinerbin und setzt deren Tochter E als Ersatzerbin ein. E verlangt von T die Zahlung des Pflichtteils.

---

<sup>1</sup> Hier ist ein Fehler in der Nummerierung passiert. Fall 374 gibt es schon auf Arbeitsblatt 1. Der Fall wird daher in der Linklisten als Fall 374a gef hrt.